

Gemeinde Mainhardt
Landkreis Schwäbisch Hall

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr Mainhardt nach § 16 FwG**

Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 25.02.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **17,00 €**.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ½ Stunden aufgerundet. Die erste Stunde wird immer voll angerechnet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(4) Bei Einsätzen mit einer Einsatzdauer von über 4 Stunden erhalten die Feuerwehrangehörigen einen Erfrischungszuschuss in Höhe von **10,00 €**.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die vollständige Teilnahme mit Abschluss an mehrtägigen Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden folgende Pauschalen pro Lehrgang gewährt:

a) Grundausbildung	140,00 €
b) Maschinisten-Lehrgänge	70,00 €
c) Funker-Lehrgänge	40,00 €
d) Atemschutzgeräteträger-Lehrgänge	60,00 €
e) Atemschutzgeräteträger-Untersuchung	20,00 €
f) Truppführerlehrgang	70,00 €
g) Jugendfeuerwehr- Grundlehrgang Ausbilder	60,00 €

(2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Selbständige erhalten einen Tagessatz von 200 €.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.300 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	1.200 Euro/Jahr
Abteilungskommandant	600 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	250 Euro/Jahr
Atemschutzleiter	600 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	300 Euro/Jahr
Leiter der Kinderfeuerwehr	300 Euro/Jahr
Leiter der Führungsgruppe	240 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.100 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	600 Euro/Jahr
Abteilungskommandant	300 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	200 Euro/Jahr
Administrativer Leiter	180 Euro/Jahr
Technischer Leiter	900 Euro/Jahr
Gerätewart	420 Euro/Jahr
Gerätewartheifer	100 Euro/Jahr
Beauftragte Schlauch	240 Euro/Jahr
Beauftragte Funk	180 Euro/Jahr
Beauftragte Kleiderkammer	180 Euro/Jahr
Atemschutzleiter	300 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	200 Euro/Jahr
Atemschutzbeauftragte	100 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	240 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	240 Euro/Jahr
Leiter der Kinderfeuerwehr	240 Euro/Jahr

Stv. Leiter der Kinderfeuerwehr	240 Euro/Jahr
Leiter der Altersabteilung	200 Euro/Jahr
Pressewart	480 Euro/Jahr
Leiter der Führungsgruppe	180 Euro/Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 17,00 Euro/Stunde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mainhardt, den 26.02.2026

gez.
Damian Komor
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.